



Kehrrichtreglement - Gemeinde Fiesch



Gemeinde Fiesch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Gemeindeaufgaben	5
Art. 3 Obligatorium	5
Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot	5
Art. 5 Grundsatz der Wiederverwertung und der Entsorgung	5
Art. 6 Ausnahmen - Bedingungen.....	6
II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle	6
Art. 7 Umfang.....	6
Art. 8 Hauskehricht	7
Art. 9 Sperrgut.....	7
Art. 10 Gewerbeabfälle	7
Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen.....	7
III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten	7
Art. 12 Besondere Abfallarten.....	7
Art. 13 Sonderabfälle	7
Art. 14 Tierische Nebenprodukte	8
Art. 15 Bauabfälle	8
Art. 16 Inertstoffe	8
Art. 17 Altmetalle	8
Art. 18 Elektrische u. elektronische Geräte	8
Art. 19 Autoabfälle.....	8
IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen	9
Art. 20 Zugelassene Behälter für Hauskehricht	9
Art. 21 Zugelassene Behälter für Sperrgut.....	9
Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle	9
Art. 23 Bereitstellung der Abfälle	9
Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle.....	10



V. Gebühren	10
Art. 25 Grundsatz	10
Art. 26 Mengenabhängige Gebühr	10
Art. 27 Sockelgebühr	10
Art. 28 Sondergebühren.....	10
Art. 29 Ansätze.....	10
Art. 30 Gebührenanpassung.....	11
VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen.....	11
Art. 31 Aufsicht und Kontrolle	11
Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes	11
Art. 33 Strafbestimmungen	12
Art. 34 Rechtsmittel	12
Art. 35 Urversammlungsbeschluss	12
Art. 36 Vollzug.....	12
Art. 37 Inkraftsetzung	12
Art. 38 Aufhebungsbestimmungen	12
Anhang I - Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2008	13
Anhang II - Grundgebühren	13
Anhang III - Transportgebühren Fiescheralp.....	13
Anhang IV - Kleinanlieferungen Gewerbebetriebe	13



Kehrichtreglement

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Fiesch

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung

Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen

Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

Eingesehen den Beschluss vom 20. Juni 2007 über das Abfallverbrennen im Freien

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3 Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Fiesch sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen untersagt.

Art. 5 Grundsatz der Wiederverwertung und der Entsorgung

Die natürlichen Wiesen-, Reb-, Obst-, Garten- oder Waldabfälle müssen vorzugsweise wiederverwertet, zum Beispiel zu Kompost verarbeitet oder vor Ort



zerkleinert werden, um ihre organischen Stoffe dem Boden zurückzugeben. Diese natürlichen Abfälle können für eine natürliche Zersetzung auch auf dem Boden belassen, in Haufen geschichtet oder verteilt werden, wenn sie keine Risiken für die umliegenden Kulturen darstellen.

Art. 6 Ausnahmen - Bedingungen

Keine Erlaubnis kann für das Verbrennen nicht natürlicher Abfälle im Freien erteilt werden.

Eine Ausnahme für natürliche Wiesen-, Reb-, Obst-, Garten- oder Waldabfälle kann ausnahmsweise für Abfälle in kleinen Mengen erteilt werden, wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, das heisst:

- a. eine Wiederverwertung ist vernünftigerweise nicht sinnvoll (negative Umweltbilanz oder unverhältnismässige Kosten);
- b. das Verbrennen findet ausserhalb der Bauzonen und in schwach besiedelten Gebieten statt;
- c. die Abfälle sind genügend trocken, damit kein Rauch entsteht;
- d. das Verbrennen verursacht keine Belästigung für die Nachbarschaft.

Vorbehalten der Bedingungen im Absatz 2 können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn der Ort mit einem Fahrzeug oder einer mobilen Zerkleinerungsmaschine nicht erreicht werden kann, um das Material vor Ort wiederzuverwerten.

Ausnahmegewilligungen können auch erteilt werden, um die Verbreitung von gefährlichen Organismen für die Kulturen oder für die Umwelt in den in Art. 3 Abs. 4 des Beschlusses über das Abfallverbrennen im Freien genannten konkreten Fällen zu vermeiden.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7 Umfang

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a. die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b. die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c. die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen



Art. 8 Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 9 Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10 Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Art. 11 Separatsammlungen und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b. Abfälle (Art. 13-19)

Art. 13 Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.



Art. 14 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 15 Bauabfälle

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 16 Inertstoffe

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 17 Altmetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a. Schrott
- b. Fahrräder
- c. Motorräder
- d. Altmetalle und Metallabfälle

Art. 18 Elektrische u. elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 19 Autoabfälle

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a. Autowracks,
- b. Altpneus,
- c. Autobatterien
- d. Auspuffanlagen



IV. Organisation der ordentlichen Kehrrechtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 20 Zugelassene Behälter für Hauskehrrecht

Der Kehrrecht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrechtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrrecht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrechtsackes darf 20 Kilogramm nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehrrecht in fest verschnürten offiziellen Kehrrechtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21 Zugelassene Behälter für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfälle nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art. 23 Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrrechtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.



Art. 24 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Art. 25 Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerichte Gebühren.

Art. 26 Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrachtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Von den nicht in den Gemeinden des Gebührenverbundes wohnsässigen Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig vermietet sind, kann eine jährlich zu entrichtende Grundgebühr erhoben werden.

Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 27 Sockelgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Art. 28 Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 29 Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.



Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.
Gebührentarif und

Art. 30 Gebührenanpassung

Kompetenzdelegation

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 31 Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 32 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.



Art. 33 Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 34 Rechtsmittel

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 35 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 36 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 37 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Art. 38 Aufhebungsbestimmungen

Mit Annahme dieses Reglements werden alle bisherigen kommunalen Kehrrechtreglemente, namentlich das Kehrrechtreglement vom 11.11.1997 ausser Kraft gesetzt.

Das vorliegende Kehrrechtreglement wurde angenommen durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 13. November 2007 sowie an der Urversammlung vom 11. Dezember 2007.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 12. August 2008.

Änderungen: Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2013

Genehmigt anlässlich der Urversammlung vom 18.12.2013

Homologiert durch den Staatsrat am

In Kraft getreten am 01.01.2014



Anhang I - Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2008

Preise für Gebührensäcke (CHF)

17 l	35l	60l	110l
14.00	26.00	43.00	39.00
10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

Preise für Containerplomben (CHF)

800 Lt.	800 lt.	600 lt.	600 lt.
1 Plombe	2 Plomben	1 Plombe	2 Plomben
160 Kg	> 160 Kg	120 Kg	>120 kg
52.00	104.00	42.50	85.00

Preise für Sperrgutmarken (CHF)

Sperrgutmarke für 30 kg / 2m l
12.50

Anhang II - Grundgebühren

1. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	CHF	170.00
2. Lebensmittelgeschäfte COOP, PAM, DENNER	CHF	500.00
3. Hotels/Restaurants	CHF	600.00
4. Haushaltungen, Studios und Ferienwohnungen	CHF	45.00
5. Feriendorf	CHF	6'000.00
6. Camping: pro fester Platz	CHF	45.00

Anhang III - Transportgebühren Fiescheralp

1. Wohnungen und Ferienwohnungen	CHF	115.00
2. Geschäfte	CHF	500.00
3. Restaurationsbetriebe	CHF	1'500.00
4. Hotels und Lager pro Bett	CHF	25.00

Anhang IV - Kleinanlieferungen Gewerbebetriebe

1. Bauschutt/Kleingut pro Anlieferung (max. 1 m ³)	CHF	60.00
2. Holz pro Anlieferung (max. 1 m ³)	CHF	30.00
3. Grüngut pro Anlieferung (max. 1 m ³)	CHF	30.00
4. Alteisen pro Anlieferung (max. 1 to)	CHF	50.00